

# **Inkrafttreten des Bebauungsplans „AICHELEWEGE“**

## **der Stadt Öhringen, Gemarkung Ohrnberg**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen hat am 19.03.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Aicheleweg“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans „Aicheleweg“ in der Fassung vom 19.03.2019.

### **Der Planbereich wird begrenzt:**

- im Norden: durch das Flst. Nr. 1398
- im Osten: durch die Flst. Nr. 1320, 1321, 1322, 1323 und 1324
- im Süden: durch die Flst. Nr. 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1318/7, 1318/18 und 1318/9
- im Westen: durch Flst. Nr. 1417/1

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t): 1274 (t), 1320 (t), 1321 (t), 1322 (t), 1323 (t), 1324 (t), 1413, 1414 und 1415

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan:



Aichelewege

Grafik: Stadt Öhringen

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:15 Uhr

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Öhringen

05.04.2019

Thilo Michler

Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „GARTENBÜHL I“

#### der Stadt Öhringen, Gemarkung Baumerlenbach

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen hat am 19.03.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gartenbühl I“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans „Gartenbühl I“ in der Fassung vom 19.03.2019.

#### Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flst. Nr. 461 sowie Teile der Flst. Nr. 456
- im Osten: durch die K2333 – Gartenbühlstraße
- im Süden: durch die Flst. Nr. 809, 810, 811
- im Westen: durch die Flst. Nr. 815, 455

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t): 448 (t), 456 (t), 461, 795, 795/1, 795/2, 795/3, 797, 803, 804, 804/1, 805, 806 (t), 808, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan:



Abgrenzungsplan Gartenbühl I

Grafik: Stadt Öhringen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:15 Uhr

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Öhringen

05.04.2019

Thilo Michler

Oberbürgermeister